

# **Vertrag zur betriebsärztlichen Betreuung (Arbeitsmedizin, Gesundheitsmanagement)**

zwischen

## **Werksarztzentrum Fischereihafen**

Dr. med. Peter Kölln  
Am Lunedeich 115  
27572 Bremerhaven

- nachfolgend WAZ genannt -

und

## **Magistrat der Stadt Bremerhaven**

Hinrich-Schmalfeldt-Str. 42  
27576 Bremerhaven

- nachfolgend Auftraggeber genannt -

### **1. Vertragsgegenstand**

Gegenstand dieses Vertrages ist die vollständige betriebsärztliche Betreuung des Auftraggebers und seiner Beschäftigten durch das WAZ nach § 3 des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG) unter Berücksichtigung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung Vorschrift 2 (DGUV Vorschrift 2) der zuständigen Berufsgenossenschaft in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Der Auftraggeber bestellt das WAZ zum Betriebsarzt nach § 2 ASiG und gemäß der DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ in der jeweils aktuellen Fassung.

Das WAZ stellt sicher, dass die im WAZ tätigen Arbeitsmediziner/innen jederzeit die erforderlichen Anforderungen nach § 4 ASiG und § 7 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) erfüllen.

### **2. Aufgaben und Pflichten des WAZ**

- 2.1. Das WAZ berät den Auftraggeber, seine Beschäftigten, die Personalräte und alle mit dem Gesundheitsschutz und der Arbeitssicherheit befassten betrieblichen Gremien in allen Fragen des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz. Maßgeblich für den Inhalt der Aufgaben ist § 3 des ASiG.

- 2.2. Das WAZ führt die arbeitsmedizinische Vorsorge nach ArbMedVV (Pflichtvorsorge, Angebotsvorsorge, Wunschvorsorge) durch. Eine bedarfsgerechte Definition erfolgt gemäß Anlage Nr. 2, 2.1, 3. Absatz in Zusammenarbeit mit der Arbeitssicherheit und in abschließender Abstimmung mit dem Auftraggeber.  
Darüber hinaus führt das WAZ die speziellen Eignungsuntersuchungen bei Arbeitsaufnahme (Einstellungsuntersuchungen), Arbeitsplatzwechsel (Umsetzungsuntersuchungen) sowie bei berechtigten Zweifeln an der Arbeitsfähigkeit (Einsatzfähigkeiten) von Beschäftigten durch.  
Die regelmäßigen Eignungsuntersuchungen (Nachweis der Eignung für eine bestimmte Tätigkeit in regelmäßigen Intervallen) werden nur durchgeführt, wenn diese nicht gegen Rechtsnormen verstoßen.
- 2.3. Das WAZ stellt das für die arbeitsmedizinische Vorsorge erforderliche Assistenzpersonal und die notwendigen technischen Geräte zur Verfügung. Die arbeitsmedizinische Vorsorge findet primär in den Räumlichkeiten des WAZ und der Feuerwehr Bremerhaven statt.
- 2.4. Die vertraglich vereinbarten betriebsärztlichen Tätigkeiten werden durch die Arbeitsmediziner/innen des WAZ durchgeführt.  
Aus wichtigem Grund kann sich das WAZ vorübergehend von einer/einem entsprechend qualifizierten Kollegin/Kollegen vertreten lassen. Soweit zulässig, kann das WAZ einzelne delegierbare Tätigkeiten (z.B. Sehtest, Audiometrie, Gesundheitsberatung) durch eigenes, entsprechend qualifiziertes Personal durchführen lassen.  
Bei speziellen Untersuchungen im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge kann das WAZ einen weiteren Facharzt (z.B. HNO- Arzt, Augenarzt, Radiologe) beauftragen. Über die Voraussetzungen hierfür wird eine Abstimmung zwischen dem WAZ und dem Auftraggeber herbeigeführt. Untersuchungen mit einem hohen technischen Aufwand (z.B. Röntgen, Laboruntersuchungen) sind vom WAZ delegierbar.
- 2.5. Alle Beschäftigten des WAZ werden auf die Schweigepflicht – gemäß § 203 StGB – hingewiesen.  
Die Ärztinnen/Ärzte des WAZ haben in eigener Verantwortung die nach dem ärztlichen Berufsrecht erforderlichen Aufzeichnungen über die in Ausübung ihres Berufes gemachten Feststellungen und getroffenen Maßnahmen vorzunehmen.  
Die im Rahmen der Tätigkeiten des WAZ angefertigten Unterlagen werden so aufbewahrt, dass die ärztliche Schweigepflicht gewahrt bleibt und der Datenschutz gewährleistet ist. Die Dauer und der Umfang der Aufbewahrung richten sich nach den Vorschriften in der ärztlichen Berufsordnung sowie nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in der jeweils geltenden Fassung. Es wird vereinbart, dass für nachgehende Verpflichtungen, welche sich aus der in diesem Vertrag geregelten betriebsärztlichen Tätigkeit ergeben (z.B. Aktenübergabe an eine/n Nachfolger/in, Anfragen von Berufsgenossenschaften etc.) nach Vertragsende der Stundensatz gem. der Anlage, Ziffer 2, Anwendung findet.
- 2.6. Das WAZ und der Auftraggeber treten als getrennte, eigenständige Verantwortliche für die personenbezogenen Daten in ihrem jeweiligen Machtbereich auf. Es findet keine gemeinsame Festlegung der Mittel und Zwecke bezgl. der Verarbeitung von personenbezogenen Daten statt. Die

Übertragung der personenbezogenen Daten wird auf sicherem Weg vollzogen.

- 2.7. Das WAZ verpflichtet sich gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit über alle im Rahmen dieses Vertrages zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten des Auftraggebers (einschließlich Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen). Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- 2.8. Neben den vertraglich vereinbarten betriebsärztlichen Tätigkeiten wird vom WAZ ein betriebliches Gesundheitsmanagement durchgeführt. Darüber hinaus führt das WAZ für den Auftraggeber die sog. Vorsorgekartei.
- 2.9. Das WAZ stellt eine Öffnung bzw. Erreichbarkeit des Werksarztzentrum 1 an seinem Standort an mindestens 220 Werktagen im Jahr in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr sicher.
- 2.10. Das WAZ verpflichtet sich zur regelmäßigen Fortbildung, um jederzeit die sich aus dem ASiG ergebenden Aufgaben nach neuesten Erkenntnissen und Methoden sowie nach den Bestimmungen der DGUV Vorschrift 2 erfüllen zu können.

### **3. Aufgaben und Pflichten des Auftraggebers**

- 3.1. Der Auftraggeber unterstützt das WAZ in seiner Tätigkeit, um eine sach- und fachgerechte arbeitsmedizinische Betreuung zu ermöglichen. Er wird daher dem WAZ alle für eine ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben nach dem ASiG erforderlichen Informationen und Auskünfte unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erteilen und Betriebsbegehungen sowie Arbeitsplatzbesichtigungen ermöglichen.
- 3.2. Der Auftraggeber übermittelt dem WAZ die zur Einladung der Beschäftigten notwendigen Informationen. Sofern weitere Personaldaten erforderlich sind, werden diese durch die Beschäftigten ergänzt.
- 3.3. Um eine suffiziente Vorsorgekartei führen zu können, übermittelt der Auftraggeber quartalsweise aktuelle Beschäftigtenzahlen und für die Aufgabenerfüllung relevanten Informationen an das WAZ.
- 3.4. Der Auftraggeber verpflichtet sich gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit über alle im Rahmen dieses Vertrages zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten des WAZ (einschließlich Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen). Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- 3.5. Dieser Vertrag unterliegt dem BremIFG. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

## 4. Auftragsumfang

### 4.1. Grundbetreuung durch das WAZ

Die Grundbetreuung durch das WAZ beinhaltet - neben den Anforderungen aus der DGUV Vorschrift 2 - primär die arbeitsmedizinische Organisationsberatung des Auftraggebers.

Zur Grundbetreuung gehört die Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung, bei Maßnahmen der Arbeitsgestaltung (Verhältnis- und Verhaltensprävention) und bei der Schaffung und Unterhaltung einer Organisation zum Arbeitsschutz. Ferner gehört zur Grundbetreuung das Mitwirken an betrieblichen Besprechungen (wie z.B. Arbeitsschutzausschuss [ASA]- Sitzungen). Es ist allgemeiner arbeitsmedizinischer Konsens, dass mindestens 30% der Einsatzzeiten für Vor- und Nachbereitungen, Dokumentation und ärztliche Fortbildung aufgewendet werden und pauschal pro Quartal anteilsartig von den Grundbetreuungsstunden abgezogen werden. Die Grundbetreuung beinhaltet auch jegliche Zeit für den Kontakt zwischen dem WAZ und dem Auftraggeber mittels Telefon, Email und Fax. Auch das quartalsweise Erstellen eines Berichtes über die betriebsärztlichen Tätigkeiten gehört zur Grundbetreuung nach diesem Vertrag. Die Grundbetreuung wird orientierend anhand der gültigen DGUV Vorschrift 2 berechnet. Siehe Anlage, Ziffer 1.

### 4.2. Betriebsspezifische Betreuung durch das WAZ

Die betriebsspezifische Betreuung durch das WAZ beinhaltet primär die arbeitsmedizinische Beratung und Begleitung der/des einzelnen Beschäftigten. Sie umfasst weiterführende Arbeitsschutzmaßnahmen bei regelmäßig vorliegenden betriebsspezifischen Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie bei dem Erfordernis zur humanen Arbeitsplatzgestaltung. Hinzu kommen Maßnahmen bei betrieblichen Veränderungen in den Arbeitsbedingungen und in der Organisation, bei externen Entwicklungen mit spezifischem Einfluss auf die betriebliche Situation sowie bei betrieblichen Aktionen und Programmen. Des Weiteren zählen hierzu die arbeitsmedizinische Vorsorge nach der gültigen ArbMedVV, die Durchführung von Einstellungs- und Eignungsuntersuchungen, die Untersuchungen nach dem MuSchG sowie dem JArbSchG. Des Weiteren gehören zur betriebsspezifischen Betreuung die Begleitung bzw. der mögliche Ausbau des betrieblichen Gesundheitsmanagements sowie die Erstellung und Begleitung von betrieblichen Gesundheitstagen. Siehe Anlage, Ziffer 2.

### 4.3. Sonstige Betreuung durch das WAZ

Zur sonstigen Betreuung gehört die ambulante Notfallbehandlung von Erkrankten und Verletzten im Rahmen der vorhandenen medizinischen Infrastruktur des WAZ. Hierzu gehören sowohl die Organisation der Erste-Hilfe-Schulung und der Atemschutzunterweisungen als auch betrieblich relevante Impfungen und Stuhlprobenuntersuchungen. Im Rahmen der sonstigen Betreuung werden auch präventivmedizinische Aspekte sowie die Gesundheitsförderung bearbeitet und angeboten. Siehe Anlage, Ziffer 3.

#### 4.4. Betreuungszeiten – Berechnungsformel

Die Jahreseinsatzzeit für die Grundbetreuung berechnet sich nach der Formel der DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ der zuständigen Berufsgenossenschaft. Sie setzt sich aus der tatsächlich im Betrieb des Auftraggebers erbrachten Zeit und Zeiten für Vorbereitung, Nachbereitung, Dokumentation sowie Administration und Fortbildung, die außerhalb des Betriebes erbracht werden, zusammen.

#### 4.5. Aktuelle Beschäftigtenzahlen

Die Jahreseinsatzzeit für die Grundbetreuung wird einmal jährlich ermittelt und gegebenenfalls angepasst. Der Auftraggeber wird dem WAZ zu diesem Zweck die Anzahl seiner Beschäftigten per 31.10. unaufgefordert mitteilen (auch wenn es keine Veränderungen gegeben hat). Für das Folgebetreuungsjahr wird der Auftraggeber das WAZ jeweils bis zum 31.12. mindestens mit der neu errechneten Jahreseinsatzzeit beschäftigen.

### 5. Vergütung

5.1. Die Vergütungssätze richten sich nach der jeweils gültigen Anlage dieses Vertrages; die Angemessenheit dieser Vergütungssätze wird zwischen den Parteien jeweils zum 31.10. eines Betreuungsjahres überprüft – und zu Beginn eines neuen Betreuungsjahres (1. Januar bis 31. Dezember) ggf. angepasst.

#### 5.1.1. Vergütung Grundbetreuung

Für die arbeitsmedizinische Grundbetreuung zahlt der Auftraggeber eine Vergütung, die sich aus der Jahreseinsatzzeit und dem Preis für die Einsatzstunde des Betriebsarztes ergibt (siehe Anlage). Sollte die tatsächliche erbrachte Jahreseinsatzzeit niedriger sein als die ermittelte Jahreseinsatzzeit, so ist dennoch die ermittelte Jahreseinsatzzeit vom Auftraggeber dem WAZ zu vergüten. Für den Abruf der vereinbarten Stunden der Grundbetreuung ist ausschließlich der Auftraggeber zuständig. Reichen die Stunden der Grundbetreuung im Laufe eines Betreuungsjahres nicht aus, müssen der Auftraggeber und das WAZ weitere Stunden im Detail aushandeln. Erfolgt dies nicht, werden keine weiteren Stunden im laufenden Betreuungsjahr erbracht. Die Grundbetreuungsstunden müssen anteilsweise pro Quartal vom Auftraggeber abgerufen werden, sonst verfallen diese. Die Grundbetreuung wird in Arbeitseinheiten á 15 Minuten verrechnet (siehe Anlage).

#### 5.1.2. Vergütung betriebsspezifische Betreuung

Die arbeitsmedizinische Vorsorge, Einstellungs- und Eignungsuntersuchungen sowie interne Laborleistungen werden in Anlehnung an die Gebührenordnung Ärzte (GOÄ, siehe Anlage) vergütet. Externe Untersuchungen (z.B. HNO-Arzt, Augenarzt) oder Laborleistungen für spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgen (z.B. Biomonitoring) werden zum Kostensatz des externen Dienstleisters dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Sachkosten wie z.B. Impfstoffe, die aufgrund der arbeitsmedizinischen Vorsorge erforderlich sind, werden gesondert in Rechnung gestellt.

Alle weiteren Leistungen der betriebsspezifischen Betreuung werden mit den in der Anlage festgelegten Pauschalsätzen abgerechnet.

Überschreiten die angeforderten Leistungen aus dem Bereich der „Betriebsspezifischen Betreuung“ mehr als 10 Prozent, so kann vom WAZ eine Nachvergütung verlangt werden. Vom WAZ nicht zu vertretende Minderleistungen werden dem Auftraggeber nicht erstattet.

#### 5.1.3. Vergütung sonstige Betreuung

Alle Leistungen der sonstigen Betreuung werden mit den in der Anlage festgelegten Pauschalsätzen abgerechnet.

Überschreiten die angeforderten Leistungen aus dem Bereich der „sonstigen Betreuung“ mehr als 10 Prozent, so kann vom WAZ eine Nachvergütung verlangt werden. Vom WAZ nicht zu vertretende Minderleistungen werden dem Auftraggeber nicht erstattet.

#### 5.1.4. Vergütung bei Terminabsagen

Terminabsagen durch den Auftraggeber bzw. dessen Beschäftigten zu jeglichen Vorsorge- Untersuchungs- sowie Betreuungsterminen müssen bis spätestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin erfolgen. Bei kurzfristigeren Terminabsagen durch den Auftraggeber bzw. Nichtwahrnehmung des Termins durch die Beschäftigten wird die Vergütung für Absagen (siehe Anlage) fällig, ohne dass das WAZ automatisch zur Nachleistung verpflichtet ist.

#### 5.2. Gesamtbudget

Zur Finanzplanung und Sicherheit beider Vertragsparteien wird ein Gesamtbudget vereinbart. Die Angemessenheit dieses Gesamtbudgets wird jeweils zum 31.10. eines Betreuungsjahres überprüft – und zu Beginn eines neuen Betreuungsjahres (1. Januar bis 31. Dezember) ggf. angepasst. Das WAZ erstellt für den Auftraggeber quartalsweise rückwirkend eine Auflistung der erbrachten Stunden und Leistungen (Quartalsbericht) bis zum 20. des Folgemonats. Kommt es zur Überschreitung der vereinbarten Zahlen durch das WAZ, muss dies dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt werden und dessen Entscheidung über eine Anpassung der Leistungszahlen abgewartet werden.

#### 5.3. Abrechnung, Fälligkeit

Die mit dem WAZ vereinbarten Leistungen nach Ziff. 4.1, 4.2 und 4.3 werden auf Basis der Vergütungsregelungen der Anlage monatlich vom WAZ dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Vereinbartes Zahlungsziel ist hierbei der 30. des jeweiligen Folgemonats. Einwände gegen die Richtigkeit der Abrechnung sind innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Rechnung zu erheben. Sie berechtigen nicht zur Zurückhaltung von zukünftigen Zahlungen. Berechtigte Beanstandungen werden bei der jeweils folgenden Zahlung berücksichtigt. Die Verrechnung ist dem Auftraggeber nur bei unstrittigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gestattet.

Die über das konkret kalkulierte Budget gemäß Anlage hinausgehenden Kosten, beispielsweise im Zusammenhang mit der betriebsspezifischen Betreuung, werden vom WAZ verauslagt und dem Auftraggeber grundsätzlich quartalsweise in Rechnung gestellt. Es wird verabredet, dass

sich die Vertragsparteien vor Beginn der Vertragslaufzeit über die Kategorisierung der Kostentatbestände verständigen (Positiv-Negativ-Liste).

## **6. Betriebliche Sozialberatung**

Die betriebliche Sozialberatung ist ein wichtiger Bestandteil des WAZ und seines ganzheitlichen Ansatzes. Sie bietet Beratungsleistungen zu den Themen: psychosoziale Krisenintervention im privaten und/oder beruflichen Setting, Suchtberatung, Schuldenberatung, Reha- und Rentenberatung vor Ort an. Weitere Beratungstage/-stunden sind per Telemedizin in individueller Absprache möglich.

Hierzu verhandeln das WAZ und der Auftraggeber im September 2021 über eine mögliche Betreuung mit Ausweitung des WAZ-Angebotes und einen Starttermin zum 01.01.2022.

## **7. Haftung**

Das WAZ hat eine Berufshaftpflichtversicherung – Einzelheiten hierzu ergeben sich aus der dem Auftraggeber vorliegenden Versicherungspolice. Das WAZ verpflichtet sich diese Berufshaftpflichtversicherung mindestens für die Laufzeit dieses Vertrages aufrechtzuerhalten. Die Parteien dieses Vertrages vereinbaren ausdrücklich, dass sich die Haftung auf die Leistungen aus dieser Haftpflichtversicherung begrenzt, sofern nicht dem WAZ ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges fehlerhaftes Handeln nachgewiesen wird.

## **8. Laufzeit – Kündigung**

Dieser Vertrag gilt ab dem 01. Januar 2021 und ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten erstmals zum 31.12.2022 kündbar. Er verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mindestens 9 Monate vor Ablauf gekündigt wird.

Das WAZ kann den Vertrag aus wichtigem Grunde ohne Einhaltung einer Frist kündigen, insbesondere dann, wenn der Auftraggeber mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem WAZ in Verzug gerät oder seine Zahlungen einstellt oder aufgelöst wird.

Der Auftraggeber kann den Vertrag aus wichtigem Grunde ohne Einhaltung einer Frist kündigen, insbesondere wenn das WAZ seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommt.

Jeder Vertragspartner kann eine Anpassung der Vereinbarung verlangen, wenn durch Gesetze, Verordnungen, behördliche Auflagen, Tarifverträge, etc. eine Erweiterung oder Einschränkung des Leistungsumfanges notwendig wird. Leistungserweiterungen setzen die Vereinbarung voraus, die damit verbundenen Kosten zu übernehmen.

## 9. Mediationsabrede

Vor der Anrufung eines ordentlichen Gerichts ist bei Streitigkeiten über die Geltung und Auslegung dieses Vertrages eine einvernehmliche Streitschlichtung durch einen Mediator anzustreben. Dieser Mediator soll von beiden Vertragsparteien einvernehmlich - andernfalls von der Ärztekammer Bremen - benannt werden.

## 10. Referenz

Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass ihn das WAZ während der Laufzeit dieses Vertrages bei Neukundenanfragen als Referenz benennen kann. Das WAZ ist insbesondere berechtigt, die Beschäftigtenzahlen des Auftraggebers, Kontaktdaten der Ansprechpersonen beim Auftraggeber sowie die vereinbarten Leistungen offenzulegen.

## 11. Vertragsbestandteil

Die Anlage ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrags.

## 12. Sonstiges

Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel. Nebenabreden sind nicht getroffen. Sollte eine dieser Bestimmungen lückenhaft, unwirksam oder nicht durchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder der undurchführbaren Bestimmung sowie zur Ausfüllung einer hierdurch entstandenen Lücke gilt eine angemessene Regelung im Rahmen des rechtlich Zulässigen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben bzw. gewollt hätten.

Anlage zum Vertrag:

Übersicht der Vergütungen in der jeweils gültigen Fassung

Bremerhaven, den 8.12.20

Werksarztzentrum Fischereihafen



Dr. med. Peter Kölln

Bremerhaven, den 08.12.20

Magistrat der Stadt Bremerhaven



Melf Grantz  
Oberbürgermeister